

lt. Erlassverteiler

Geschäftszahl: 2020-0.851.633

Wien, 23. Dezember 2020

Betreff: Toleranzerlass Führerscheinbereich, Erneuerung anlässlich 2. und 3. Lockdown, Dezember 2020

Im Hinblick auf den COVID-bedingten reduzierten Betrieb bei Behörden, Fahrschulen, Anbietern diverser Kurse, Ärzten und verkehrspsychologischen Instituten wird zur Klarstellung der bisherigen und weiteren Vorgangsweise Folgendes mitgeteilt:

1. Erteilung der Lenkberechtigung:

Durch den COVID-19 bedingten Stillstand (bzw. des reduzierten Angebotes) von Fahrschul- ausbildungen und Fahrprüfungen kann es vorkommen, dass einerseits bestehende Rückstände nicht abgearbeitet werden können und andererseits neue Kandidaten die notwendigen Nachweise (Fahrschul- ausbildungen, theoretische und praktische Fahrprüfungen, ärztliche Gutachten, Mehrphasenausbildung, etc.) nicht beibringen können. Die bisherigen Anordnungen aus den Toleranzerlässen von Punkt 1 des Toleranzerlasses vom 20.3.2020 (GZ: 2020-0.191.773) und 27.5.2020 (GZ: 2020-0.328.083) bleiben inhaltlich aufrecht und lauten wie folgt:

Sind für die Erteilung der Lenkberechtigung (oder Absolvierung der Mehrphasenausbildung) erforderliche Nachweise nach dem 13.3.2020 abgelaufen oder konnten Maßnahmen nicht rechtzeitig absolviert werden, so hat die Behörde auf informellem Weg eine angemessene Frist festzusetzen, bis zu deren Ablauf die fehlenden Schritte nachzuholen sind und die

COVID-19 bedingt abgelaufenen Nachweise akzeptiert werden. Die Frist ist großzügig, also so zu bemessen, dass die Absolvierung der Schritte oder Maßnahmen auch unter Berücksichtigung des nach wie vor bestehenden Engpasses, möglich ist. Erst nach Verstreichen dieser Frist ist von einer Ungültigkeit dieser Nachweise auszugehen, bzw. ist im Rahmen der Mehrphasenausbildung das weitere Sanktionensystem in Gang zu setzen.

Nach wie vor ist in dieser Frage ein situationsangepasstes und flexibles Behördenvorgehen gefordert!

2. Übungs- und Ausbildungsfahrten

Hinsichtlich der Verlängerung der Bewilligungen von Übungs- und Ausbildungsfahrten aufgrund der auf COVID-19 zurückzuführenden beschränkenden Maßnahmen wurde im Toleranzerlass vom 27.5.2020 (GZ: 2020-0.328.083) eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer von sieben Wochen für Übungs- und Ausbildungsfahrtenbewilligungen, die nach dem 13.3.2020 geendet haben, angeordnet und begründet, die den COVID-bedingten Verlust der Gültigkeitsdauer ausgleichen sollen. Diese Regelung bleibt aufrecht und gilt auch für Übungs- und Ausbildungsfahrtenbewilligungen die spätestens bis 31.5.2020 erteilt worden sind.

3. Verlängerung der Gültigkeit von Lenkberechtigungen:

Maßgeblich ist in dieser Hinsicht nach wie vor die Verordnung (EU) 2020/698 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 zur Festlegung besonderer und vorübergehender Maßnahmen im Hinblick auf den COVID-19-Ausbruch hinsichtlich der Erneuerung oder Verlängerung bestimmter Bescheinigungen, Lizenzen und Genehmigungen und der Verschiebung bestimmter regelmäßiger Kontrollen und Weiterbildungen in bestimmten Bereichen des Verkehrsrechts (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ:L:2020:165:TOC>), in der als Ausnahme von Art. 7 der Führerscheintrichtlinie 2006/126 eine siebenmonatige Weitergeltung von Führerscheinen vorgesehen wird, die zwischen dem 1.2.2020 und den 31.8.2020 abgelaufen wären. Diese Verordnung gilt UNMITTELBAR in allen Mitgliedstaaten und bedarf keiner nationalen Umsetzungsmaßnahme!

4. Absolvierung von Maßnahmen im Rahmen des Entziehungsverfahrens:

Wurden im Rahmen des Entziehungsverfahrens die Anordnung einer Nachschulung, eines Verkehrscoachings, einer verkehrspsychologischen Untersuchung, eines (amts-)ärztlichen Gutachtens oder anderer begleitender Maßnahmen nicht befolgt, so ist gemäß Erkenntnis G 373/02 des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Juni 2003 und den o.a. Ausführungen im Gesamterlass (Anordnung zu § 24 Abs. 3 Punkt II.) vorzugehen. Diese Ausführungen gelten gleichermaßen für die Absolvierung von Nachschulungen im Rahmen des Probeführerscheines, für Maßnahmen im Rahmen des Vormerksystems und des Alternativen Bewährungssystems aber auch für die Weiterbildung der Fahrprüfer.

Die in § 5 Abs. 4 der FSG-Nachschulungsverordnung genannte Frist von 40 Kalendertagen ist für die durch die Corona-Krise verursachten Überschreitungen dieser Frist auszusetzen.

Die Anordnungen dieses Erlasses sind so lange anzuwenden, als diese für die Bewältigung der COVID-bedingten Unmöglichkeit und die damit in Zusammenhang stehende Abarbeitung von Rückständen bei Behörden, Fahrschulen etc. erforderlich sind. An die Ämter der Landesregierungen und an das BMI ergeht das Ersuchen, die mit der Vollziehung des FSG betrauten Behörden von diesem Erlass mit dem Ersuchen um Befolgung in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:
Mag. Wolfgang Schubert